

## **KOMMERZIELLE BEDINGUNGEN ERSATZTEILE UND INTERNE REPARATUREN- DEUTSCHSPRACHIGES AUSLAND**

März 2023

### **GELTENDE VORSCHRIFTEN**

Zeppelin Systems GmbH wählt für den spezifizierten Lieferumfang die anzuwendenden DIN-, EN- bzw. ISO-Normen und/oder Richtlinien von deutschen Fachverbänden (z. B. VDI) aus. Sollen andere, z.B. länderspezifische Regeln zur Anwendung kommen, ist dies besonders zu vereinbaren. Die gelieferten Maschinen und Anlagen können ganz oder teilweise europäischen Richtlinien unterliegen, wie z. B.: Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU, Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU, ATEX-Richtlinie 2014/34/EU.

Der Kunde informiert Zeppelin Systems GmbH über die nationalen Besonderheiten hinsichtlich der Sicherheitsstandards sowie über die technischen Bestimmungen. Mehrkosten, die aus diesen Besonderheiten resultieren trägt der Kunde.

### **KOMMERZIELLER TEIL**

#### **Teillieferungen**

Teillieferungen von Ausrüstungs- sowie vorgefertigten Teilen sind zulässig.

#### **Ausfuhrbestimmungen**

Der Liefer- und Leistungsumfang erfüllt alle in Deutschland geltenden Bestimmungen. Aufgrund eventuell bestehender Exportbeschränkungen ist ein beabsichtigter Export von Waren der Zeppelin Systems GmbH vorab unter Nennung des genauen Endbestimmungsortes mitzuteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ausfuhr in kritische Länder benötigt die Zeppelin Systems GmbH eine ausgefüllte und unterschriebene Endverbleiberklärung.

1. Unterliegt die Lieferung von Gütern, Technologie, Know-how oder Bestandteilen davon Exportbeschränkungen, entfällt die Verpflichtung zu deren Lieferung rückwirkend, sofern notwendige/beantragte Genehmigungen nicht erteilt werden.

Zeppelin Systems GmbH weist auf die Ausfuhr genehmigungspflicht (BAFA) für Artikel hin, die unter die EG-Dual-Use-VO fallen.

2. Die Einhaltung der vereinbarten Termine setzt den rechtzeitigen Erhalt notwendiger/beantragter Genehmigungen voraus, andernfalls verlängern sich die Lieferfristen entsprechend.

#### 3. Fabrikatverwendung:

Zeppelin Systems GmbH behält sich vor ein technisch/kommerziell vergleichbares Produkt einzusetzen, wenn ein Lieferant aufgrund

- a) seiner Geschäftspolitik
- b) exportkontrollrechtlicher Vorgaben
- c) US-Re-Exportvorschriften

nicht liefert bzw. nicht liefern darf. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, entfällt die Verpflichtung zur Lieferung rückwirkend.

#### **Steuern**

Der Besteller wird Zeppelin System GmbH rechtzeitig vor Vertragsabschluss informieren, wenn Quellensteuer einbehalten werden muss. Sofern notwendig unterstützt der Besteller die Zeppelin System GmbH bei Begünstigungen durch Steuerabkommen im Land der Projektausführung.

Der Besteller und die Zeppelin System GmbH stellen sämtliche notwendigen Dokumente (Ansässigkeitsbescheinigung, Vertragsvereinbarung, Betriebsstätten Registrierungs zertifikat) für die

Anwendung des Steuerabkommens zur Verfügung. Für den Fall, dass dem Lieferanten ein niedrigerer Steuersatz aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens durch ein Versäumnis des Bestellers nicht gewährleistet wird, muss der Besteller der Zeppelin System GmbH sämtliche zusätzlichen Kosten erstatten.

Der Besteller muss der Zeppelin System GmbH den Nachweis der Quellensteuer zur Verfügung stellen (Bestätigung der Steuerzahlung).

### **Geschäftsbedingungen**

Grundlage aller Lieferungen und Leistungen von Zeppelin Systems GmbH sind folgende Bedingungen:

- Zeppelin Lieferbedingungen für Silos/Behälter aus Aluminium und Edelstahl, September 2013
- ORGALIME Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und Montage von mechanischen, elektrischen und elektronischen Erzeugnissen, Brüssel Januar 2014
- ORGALIME Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von mechanischen, elektrischen und elektronischen Erzeugnissen, Brüssel März 2012
- ORGALIME Allgemeine Bedingungen für die Reparatur von mechanischen, elektrischen und elektronischen Geräten, Brüssel Oktober 2017

Abweichend von den vorstehend genannten Geschäftsbedingungen gilt:

### **Gefahr- und Eigentumsübergang**

Risiko am Liefergegenstand geht, je nachdem welche der folgenden Voraussetzungen zuerst eintritt, wie folgt über:

- a) nach Lieferung gemäß Incoterms 2020;
- b) nach Abnahme, sofern vertraglich vereinbart;
- c) bei Nutzung des Liefergegenstandes.

Verzögert sich die Lieferung bzw. Abnahme aus Gründen, die nicht im Verursachungsbereich von Zeppelin Systems GmbH liegen z. B. durch Einlagerung, Baustellenunterbrechung, Behinderung, geht die Gefahr auf den Besteller im Zeitpunkt der Mitteilung auf diesen über.

Eigentumsübergang des Liefergegenstandes erfolgt nach vollständigem Zahlungseingang.

### **Annahme/Abnahme**

Geringfügige Mängel, die die Leistung des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen, stellen keinen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar.

Für einzelne, abtrennbare Teile des Lieferumfangs kann Zeppelin Systems GmbH die Abnahme und Bezahlung verlangen.

### **Gewährleistung**

Mängelgewährleistungsansprüche, die den Liefer- und Leistungs-umfang von Zeppelin Systems GmbH betreffen, verjähren 12 Monate ab dem Datum der Inbetriebnahme oder 12 Monate ab dem Datum der Lieferung bzw. der Meldung der Versandbereitschaft, je nachdem welche Voraussetzung zuerst eintritt.

Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Verbrauchs- und Verschleißteile und erlischt bei Fremdeingriff, unsachgemäßer Inbetriebnahme, Bedienung, Wartung und Lagerung durch den Besteller oder Dritte.

Zeppelin Systems GmbH empfiehlt den Gebrauch von Original Zeppelin Ersatzteilen.

Technische Änderungen, die der Verbesserung des Produktes dienen, bleiben Zeppelin Systems GmbH vorbehalten.

### **Lieferverzug**

Kommt Zeppelin System GmbH mit seiner Leistungserbringung in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, maximal 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug sind ausgeschlossen.

### **Haftung**

a) Zeppelin Systems GmbH haftet nicht für entgangenen Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall, Datenverlust oder sonstige indirekte Schäden.

b) Für alle weiteren Schäden haftet Zeppelin Systems GmbH bis maximal 100% des Auftragswertes.

c) Der o. g. Haftungsausschluss gemäß a) gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Zeppelin Systems GmbH bzw. seiner Erfüllungsgehilfen und Personenschäden sowie nicht abdingbarer Haftung nach dem anzuwendenden Recht.

Die o. g. Haftungsbeschränkung gemäß b) gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Zeppelin Systems GmbH bzw. seiner Erfüllungsgehilfen und Personenschäden, nicht abdingbarer Haftung nach dem anzuwendenden Recht sowie im Falle von Patentverletzungen.

### **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Schweiz, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Alle aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich (Schweiz). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

**Die Bedingungen von Zeppelin Systems GmbH gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von deren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Zeppelin Systems GmbH nicht an, es sei denn, Zeppelin Systems GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Zeppelin Systems GmbH Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Zeppelin Systems GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von deren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.**

**Zeppelin Systems GmbH weist darauf hin, dass im Falle sich widersprechender Geschäftsbedingungen eine weitere kommerzielle Klärung notwendig ist.**

### **ZUR BEACHTUNG**

Dem Angebot/Der Auftragsbestätigung beigelegten Unterlagen wie Schemazeichnungen, Maßblätter, sonstige Abbildungen und Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

An Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Besteller im Zusammenhang mit dem Angebot und/oder dem Vertragsabschluss ausgehändigt werden, behält sich Zeppelin Systems GmbH das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne Genehmigung von Zeppelin Systems GmbH nicht zugänglich gemacht werden.

Zeppelin Systems GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang der vollständigen Zahlung aus dem Liefervertrag vor.

Zeppelin Systems GmbH weist außerdem darauf hin, dass die Ware unverzüglich nach Lieferung bzw. Leistungserbringung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu untersuchen ist. Sollte der Kunde Mängel feststellen, sind diese innerhalb von 7 Werktagen schriftlich mit Beschreibung des Mangels an Zeppelin Systems GmbH mitzuteilen, um etwaige Gewährleistungsrechte zu erhalten.